



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

01. Oktober 2017

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Studienbeihilfen und Verwaltungsstrafen

Verwaltungsstrafen sind personengebunden, d. h. die Zahlung kann ausschließlich von der Person verlangt werden, die die Ordnungswidrigkeit begangen hat, unabhängig davon, ob sie für sich selbst oder zugunsten Dritter gehandelt hat. Die Volksanwaltschaft hat das Monika erklärt (Name geändert), die von der öffentlichen Verwaltung aufgefordert wurde, eine Geldbuße wegen einer ihr gewährten Studienbeihilfe zu zahlen, um die ihr Vater einige Jahre zuvor angesucht hatte.

„Als ich noch minderjährig war“, berichtete Monika der Volksanwaltschaft, „hat mein Vater beim Amt für Bildungsförderung um eine Studienbeihilfe angesucht, die mir später gewährt wurde. Nach einigen Jahren erhielt ich allerdings Post vom zuständigen Amt. Aufgrund einer Stichprobenkontrolle hatte sich nämlich herausgestellt, dass ich kein Anrecht auf die Studienbeihilfe gehabt hätte. Gleichzeitig wurde ich aufgefordert, diese zusammen mit einer Verwaltungsstrafe von 500 Euro zurückzuzahlen. Ich habe die Studienbeihilfe umgehend zurückerstattet, aber ich bezweifle, dass die vom Amt verlangte Zahlung der Verwaltungsstrafe korrekt ist, nachdem nicht ich, sondern mein Vater den Antrag gestellt hatte, welcher leider mittlerweile verstorben ist.“

Die Volksanwaltschaft klärt Monika darüber auf, dass ihr Zweifel berechtigt ist. Die Volksanwaltschaft kontaktierte das zuständige Amt und verwies darauf, dass Monika zum Zeitpunkt der Gesuches minderjährig war, dass laut Gesetz vom 24.11.1981, Nr. 689 (Entkriminalisierung) Verwaltungsstrafen personengebunden sind und demnach nicht auf die Erben übertragen werden können. Das Amt für Bildungsförderung dürfte also nur gegen Monikas Vater vorgehen. Da dieser jedoch in der Zwischenzeit verstorben ist, besteht diese Möglichkeit nicht mehr.

Das zuständige Amt hat in der Folge die Maßnahme, mit der zur Zahlung der Verwaltungsstrafe aufgefordert worden war, im Selbstschutzweg aufgehoben. Die Position von Monika gilt also mit der alleinigen Rückerstattung der Studienbeihilfe als saniert.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it